

Allgemeine Bedingungen 2018 der Mannheimer Versicherung AG für die laufende Versicherung für Frachtführer und Spediteure
Mannheimer AVB F&S '18
(Stand: 01.04.2026)

TR_246_0426

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeiner Teil**
- II. Besondere Bestimmungen für die Verkehrshaftungsversicherung des Versicherungsnehmers**
- III. Besondere Bestimmungen für die Warenversicherung des Auftraggebers**
- I. Allgemeiner Teil**
- 1 Gegenstand der Versicherung
 - 1.1 Die Versicherung ist eine als laufende Versicherung kombinierte güterbezogene Verkehrshaftungs- und Warenversicherung für die gewerbliche Güterbeförderung. Sie bietet dem Versicherungsnehmer und den Versicherten nach Maßgabe dieser Bedingungen Schutz für Güter- und Vermögensschäden nach den Grundsätzen der Verkehrshaftungsversicherung (Teil II) oder der Warenversicherung (Teil III).
 - 1.2 Die Verkehrshaftungsversicherung ist Versicherung für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers, die Warenversicherung Versicherung für fremde Rechnung der jeweils Versicherten (vgl. Ziffer 2.3.).
- 2 Versicherungsnehmer, Versicherte
 - 2.1 Versicherungsnehmer sind Frachtführer, Spediteure, Verfrachter, Lagerhalter, Lohnfuhrunternehmer oder andere Logistikdienstleister.
 - 2.2 In der Verkehrshaftungsversicherung ist der Versicherungsnehmer mit dem in der Betriebsbeschreibung genannten Unternehmen versichert.
 - 2.2.1 Eingeschlossen sind alle rechtlich unselbständigen inländischen Niederlassungen und Betriebsstätten; andere Betriebe können je nach Vereinbarung in die Versicherung einbezogen werden.
 - 2.2.2 Mitversichert sind Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die in Ausführung eines versicherten Verkehrsvertrages (Ziffer 13) für ihn handeln.
 - 2.3 In der Warenversicherung werden Auftraggeber des Versicherungsnehmers versichert, die diesem das zu befördernde Gut zur Beförderung oder zur Lagerung aufgeben (Verlader). Nähere Einzelheiten zur Versicherung für fremde Rechnung regelt Ziffer 13 der DTV-Güter 2000/2011 (Teil III).
- 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich zur Verkehrshaftungsversicherung ergibt sich aus Ziffer 13.2, der zur Warenversicherung aus Ziffer 22.2.
- 4 Laufende Versicherung; Anmeldepflichten
 - 4.1 Durch den Abschluss dieser laufenden Versicherung wird der Versicherungsnehmer verpflichtet, alle nach diesem Versicherungsvertrag vorgesehenen Anmeldungen und Deklarationen vorzunehmen.
 - 4.2 Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Versicherungsschein.
- 5 Beitrag; Bucheinsichts- und prüfungsrecht
 - 5.1 Der Beitrag wird aus den variablen Beitragsanteilen der Verkehrshaftungsversicherung und der Warenversicherung ermittelt.
 - 5.2 Die jeweiligen Beitragsanteile werden auf der Grundlage der für sie vereinbarten Bemessungsgrundlagen berechnet.
 - 5.3 Der Versicherer ist berechtigt, Beitragsanmeldungen durch Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Er ist verpflichtet, über die erlangten Kenntnisse Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.
- 6 Zuordnung von Schäden
 - 6.1 Versicherte Schäden, die unter diesem Vertrag nach den für die Warenversicherung des Auftraggebers (Teil III) geltenden Bestimmungen ersatzpflichtig sind, werden der Warenversicherung zugeordnet und ausschließlich aus ihr reguliert (Vorrang der Warenversicherung). Eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers nach Ziffer 19 kommt insoweit nicht zur Anwendung.

- 6.2 Ist eine Warenversicherung des Auftraggebers (Teil III) unter diesem Vertrag für ein Risiko nicht eingedeckt oder ist für das Risiko nach Regulierung noch ein offener Schadenteil verblieben, wird der Schaden insoweit der Haftungsversicherung (Teil II) zugeordnet und, sofern deckungs- und ersatzpflichtig, bedingungsgemäß aus ihr reguliert.
- 7 Sanierung
 - 7.1 Übersteigen die für ein Versicherungsjahr erbrachten Versicherungsleistungen sowie die aufgrund schwebender Schäden gebildeten Reserven 60 % der für denselben Zeitraum vom Versicherungsnehmer geschuldeten Bruttobeiträgen abzüglich Versicherungssteuer, so kann der Versicherer für das Folgejahr individuelle Sanierungsmaßnahmen verlangen. Kommt hierüber innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Sanierungsverlangens keine Einigung zustande, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Scheitern der Sanierungsverhandlungen zugehen.
 - 7.2 Lassen die Gesamtumstände des Schadenverlaufs schon innerhalb eines Versicherungsjahres die Sanierungsbedürftigkeit erkennen, kann der Versicherer sofort individuelle Sanierungsmaßnahmen vom Versicherungsnehmer verlangen.
- 8 Kündigung
 - 8.1 Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können, den Versicherungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen. Die Kündigung muss fristgerecht zugehen.
 - 8.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den Versicherungsvertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.
 - 8.3 Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrages abgeschlossenen Verkehrsverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen. Bei verfügbaren Lagerungen endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung des Versicherungsvertrages.
- 9 Gerichtsstand
 - 9.1 Für Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
 - 9.2 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsverhältnis bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.
- 10 Gesetzliche Vorschriften; anwendbares Recht
 - 10.1 Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
 - 10.2 Es gilt deutsches Recht.
- 11 Pflichtversicherung

Die Bestimmungen des Vertrages gelten nur insoweit, als ihnen nicht zwingende gesetzliche Vorschriften des § 7 a GüKG mit den dort genannten Beschränkungen und Summen entgegenstehen.
- 12 Verbraucherschlichtungsstelle

Der Versicherer hat sich zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.
 Postfach 080632
 10006 Berlin
 Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000
 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
 Die Verfahrensordnung ist unter www.versicherungsombudsmann.de einsehbar.
 Die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle schließt die Möglichkeit eines gerichtlichen Vorgehens gegen den Versicherer nicht aus.

II. Besondere Bestimmungen für die Verkehrshaftungsversicherung des Versicherungsnehmers

13 Inhalt der Haftungsversicherung

13.1 Versicherte Verträge

Gegenstand der Versicherung sind Verkehrsverträge (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Straßengüterverkehr, als Spediteur oder Lagerhalter, sowie Lohnfuhrverträge, die während der Laufzeit dieses Vertrages abgeschlossen und vertragsgemäß aufgegeben werden, wenn und soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten in der Betriebsbeschreibung ausdrücklich dokumentiert und bedingungsgemäß versicherbar sind.

13.2 Räumlicher Geltungsbereich

Soweit im Versicherungsschein nichts anderes bestimmt ist, besteht Versicherungsschutz innerhalb der Staaten Europas und der Türkei (europäischer und asiatischer Teil), mit Ausnahme von Russland, Weißrussland, Ukraine, Moldawien, Georgien und Armenien.

13.3 Vorsorgeversicherung

13.3.1 Die Versicherung erstreckt sich auch auf Verträge nach Ziffer 13.1, die mit einer Tätigkeit zusammenhängen, die üblicherweise zu einem solchen Verkehrsgewerbe gehören und nach diesen Bedingungen versicherbar sind, wenn der Versicherungsnehmer diese Tätigkeit nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu aufnimmt (neues Risiko). Hierunter fällt auch eine Überschreitung des räumlichen Geltungsbereichs (Ziffer 13.2) und die erstmalige Aufnahme einer sonst nach den Ziffern 13.4.4 bis 13.4.8 ausgeschlossenen Tätigkeit.

13.3.2 Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, binnen drei Monate nach Beginn des neuen Risikos, dieses dem Versicherer anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend von Beginn an.

13.3.3 Der Versicherungsschutz ist auf den Betrag von EUR 1.000.000,00 je Schadenereignis begrenzt.

13.4 Nicht versicherte Verträge

Nicht versichert sind Verträge, die ganz oder teilweise zum Inhalt haben

13.4.1 Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die der Versicherungsnehmer als Verfrachter (Seefahrt und Binnenschifffahrt), Luftfrachtführer oder Eisenbahnfrachtführer im Selbsttritt (tatsächlich) ausführt;

13.4.2 Beförderung und Lagerung von Tabakerzeugnissen und verwandte Erzeugnisse, Smartphones, Smartwatches und Tablets, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Dokumente und Urkunden.

Versicherungsschutz besteht jedoch auch für diese Güter, sofern

- in der Police ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen ist;
- der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten nachweislich keine Kenntnis davon haben konnten, dass der Verkehrsvertrag auch die Beförderung oder Lagerung der vorstehend genannten Güter zum Inhalt hat.

In allen anderen Fällen besteht für derartige Güter bis max. EUR 100.000,00 je Fahrzeugeinheit/je Lagerort (Entschädigungsgrenze) Versicherungsschutz.

13.4.3 Valoren, Edelmetalle, Edelsteine, echte Perlen, lebende Tiere, Geld, radioaktiven Stoffe und Kernbrennstoffe (soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen), Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und -munition), explosive Gütern gemäß Ziffer 1.1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter in Seeschiffen und Drogen, auf die das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz, BtMG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet;

13.4.4 Kran- und damit in Verbindung stehende Montagearbeiten, mit Ausnahme der Umschlagstätigkeit des Versicherungsnehmers;

13.4.5 Sondertransporte (Großraum-, Schwerguttransporte), welche nach § 29 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) erlaubnispflichtig sind, oder die nach § 22 StVO einer Ausnahme genehmigung (§ 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO) bedürfen, es sei denn, es handelt sich um Sondertransporte aufgrund von Speditions- oder Frachtverträgen, die nicht im

Selbsttritt bzw. als ausführender Frachtführer durchgeführt werden;

13.4.6 Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern;

13.4.7 Beförderung und Lagerung von Umzugsgut;

13.4.8 Beförderung und Lagerung von fremden Containern, Wechselbehältern/-brücken, Trailern, Aufliegern, Chassis und Anhängern, es sei denn, über die Mitversicherung wurde eine besondere Vereinbarung mit dem Versicherer getroffen;

13.4.9 Produktionsleistungen, werkvertragliche oder sonstige nicht expeditions-, beförderungs- oder lagerspezifische vertragliche Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers, Spediteurs und Lagerhalters gemäß dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen. Hierzu zählen nicht das Kommissionieren, Etikettieren, Belabeln, Verpacken und Verwiegen von Gütern, wenn diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag zu erfüllen sind.

13.5 Sanktionsklausel

1. Der Versicherer befolgt die ihm während der Dauer des Versicherungsvertrages von deutschem Recht oder durch von deutschem Recht akzeptierten nationalen oder internationalen Sanktions- oder Embargobestimmungen auferlegten Verpflichtungen.

2. Es gilt die nachstehende Sanktionsklausel:
 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
 Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

3. Bei Änderungen der Sach- und Rechtslage wird die Klausel vom Versicherer entsprechend angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung wird vom Versicherer im Internet auf seiner Homepage unter www.mannheimer.de/webcode mit dem Webcode **X080 0000 9912** veröffentlicht.

14 Versicherte Haftung

14.1 Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe

14.1.1 der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB;

14.1.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss dieser Bedingungen in den Versicherungsschutz zugestimmt;

14.1.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Umfang des § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB; vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss dieser Bedingungen in den Versicherungsschutz zugestimmt;

14.1.4 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);

14.1.5 der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie Großbritannien;

14.1.6 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B - COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM);

14.1.7 des Montrealer Übereinkommens (MÜ) vom 28.05.1999, des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und - soweit anwendbar - des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.09.1961 oder anderer maßgeblicher Zusatzabkommen für den Luftverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;

14.1.8 der Haager Regeln und - soweit anwendbar - der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;

14.1.9 der Bestimmungen eines FIATA Combined Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form;

14.1.10 eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB), House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss derartiger Dokumente in den Versicherungsschutz zugestimmt;

14.1.11 der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf die Bestimmungen der vorgenannten Ziffern

- berufen kann. Die Deckung ist dann ausschließlich auf Güterschäden und mit 8,33 SZR je kg begrenzt.
- 14.2 Bei Lohnführungsverträgen über die Gestellung bemannter Kraftfahrzeuge zur Verwendung nach Weisung des Auftraggebers besteht Versicherungsschutz so, als ob der Beförderung ein Frachtvertrag zugrunde läge.
- 14.3 Versichert ist die Haftung für Schäden an dem Versicherungsnehmer überlassenen fremden Containern, Wechselbehältern/-brücken, Trailern, Aufliegern, Chassis und Anhängern ("Transportbehältnis"), gleich aus welchen Rechtsgrund und unabhängig davon, ob sich zum Schadenzeitpunkt Gut im Transportbehältnis befindet. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf gegen Entgelt gemietete, geliehene oder geleaste Transportbehältnisse. Versicherungsschutz im Sinne dieser Ziffer 14.3 besteht nur, sofern dies in der Police ausdrücklich vereinbart wurde.
- 14.4 Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.
- 14.5 Versichert ist die im Zusammenhang mit der Durchführung eines entgeltlichen Verkehrsvertrages stehende Haftung des Versicherungsnehmers als Zolsschuldner bzw. Schuldner von Verbrauchssteuerabgaben gegenüber einer Zollbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Schweiz oder Großbritanniens, sofern er nicht selbst Zollanmelder ist.
- 15 Umfang des Versicherungsschutzes
- 15.1 Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrages erhoben werden.
- 15.2 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer
- die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte, sowie
 - die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten soweit sie den Umständen nach geboten waren.
- 15.3 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer den Beitrag, den er zur großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz oder den York-Antwerpener-Regeln oder den Rhein Regeln IVR 1979 oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte.
- 15.4 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer aufgewendete Beförderungsmehrkosten aus Anlass einer Fehlleitung, wenn sie zur Vermeidung eines ersatzpflichtigen Schadens erforderlich waren, jedoch höchstens EUR 50.000,00 je Schadenereignis.
- 15.5 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung aufzuwendenden Kosten zur Bergung, Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Gutes, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden vorliegt und soweit nicht ein anderer Versicherer zu leisten hat, bis zu einer Höhe von EUR 250.000,00 je Schadenereignis.
- 15.6 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die erforderlichen Mehrkosten, wenn nachgeordnete Verkehrsunternehmen die Beförderung der Güter oder sonstige damit in Zusammenhang stehenden Leistungen verweigern, sofern der Versicherungsnehmer die ihm gegenüber diesen Verkehrsunternehmen obliegenden Leistungen aus dem betroffenen oder anderen Verkehrsverträgen erbracht hat, bis zu einer Höhe von EUR 10.000,00 je Schadenereignis.
- 15.7 Zu Gunsten des Versicherungsnehmers mitversichert sind im Rahmen des Verkehrsvertrages Be- und Entladeschäden an den beförderten Gütern auch in solchen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer und seine Mitarbeiter als Erfüllungsgehilfen des Absenders oder Empfängers tätig sind. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit ohne ausdrücklichen Auftrag, aber einvernehmlich erfolgt; der Versicherungsnehmer bleibt aber auch in diesem Fall verpflichtet, sich in kaufmännisch üblichem Umfang zu bemühen, offensichtlich unbegründete Forderungen abzuwehren. Die Haftungsbegrenzungen des zugrundeliegenden Verkehrsvertrages gelten entsprechend. Ausgeschlossen bleiben Schäden, die im Einflussbereich des Absenders liegen, insbesondere infolge mangelhafter Verpackung oder unzureichender oder fehlender Angaben zur Gewichtsverteilung.
- 16 Ausgeschlossene Ansprüche
- Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften der Pflichtversicherung entgegenstehen (vgl. Ziffer 11), sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Ansprüche
- 16.1 aus Schäden durch Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche);
- 16.2 aus Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr;
- 16.3 aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen;
- 16.4 aus Schäden, verursacht durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung - gleichgültig durch wen - und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 16.5 aus Schäden verursacht durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
- 16.6 aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- 16.7 aus Schäden, die üblicherweise Gegenstand einer Betriebs-, Produkt-, Umwelt-, Gewässerschaden-, Kraftfahrzeug-, Privathaftpflicht-, Kreditversicherung sind oder aufgrund entsprechender üblicher Versicherungsbedingungen hätten gedeckt werden können;
- 16.8 aus Schäden, die durch eine andere Verkehrshaftungsversicherung des Versicherungsnehmers versichert sind;
- 16.9 wegen Nichterfüllung der Leistungspflicht aus Verkehrsverträgen (Eigenschäden des VN);
- 16.10 aufgrund vertraglicher, im Verkehrsgewerbe nicht üblicher Vereinbarungen wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw., sowie aus Vereinbarungen, soweit sie über die Haftungshöhe von 8,33 SZR je kg des Rohgewichts der Sendung oder die für Verkehrsverträge geltende gesetzliche Haftung hinausgehen, wie z. B. Wert- oder Interessvereinbarungen nach Art. 24, 26 CMR, Art. 22 Abs. 2 WA, § 512 HGB etc.;
- 16.11 die strafähnlichen Charakter haben, z. B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwigngs- und Sicherungsgelder und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten;
- 16.12 in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeträgen o. ä.;
- 16.13 die durch einen Mangel im Betrieb des Versicherungsnehmers (z. B. mangelnde Schnittstellenkontrolle) entstanden sind, dessen Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist der Versicherer unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) verlangt hatte;
- 16.14 wegen Schäden aus Charter- und Teilcharterverträgen im Zusammenhang mit der Güterbeförderung mit Schiffen, Eisenbahn- oder Luftfahrzeugen;
- 16.15 auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere "punitive" oder "exemplary damages" nach amerikanischem und kanadischem Recht;
- 16.16 aus Carnet TIR-Verfahren;
- 16.17 wegen Personenschäden;
- 16.18 aus Verkehrsverträgen, die gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) oder gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) verstoßen
- 16.19 wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten, ferner Ansprüche gegen den Erfüllungsgehilfen selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat;
- 16.20 gegen den Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers selbst, wenn dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat;
- 16.21 aus Verkehrsverträgen, die rechtswidrige Leistungen zum Gegenstand haben.
- 17 Obliegenheiten
- 17.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
- Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer
- 17.1.1 für die Sicherung eigener oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Fahrzeuge, Container, Wechselbrücken, Auflieger, Anhänger und sonstiger Behälter gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere beim Abstellen zur Nachtzeit, an Wochenenden oder Feiertagen und während Ruhezeiten;
- 17.1.2 bei versicherten Beförderungen von Tabakerzeugnissen und verwandte Erzeugnisse, Smartphones, Smartwatches und Tablets, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Dokumente, Urkunden, Unterhaltungselektronik, Foto/Videotechnik, EDV-Technik, Parfüm, Spirituosen und Champagner sofern der Warenwert dieser Güter zusammen einen Betrag von EUR 150.000,00 je Sattelzug, Gliederzug oder je - abgekoppelt oder abgestellt - Anhänger, Auflieger Container oder Wechselbrücke übersteigt,
- Fahrzeuge mit allseitig verschlossenen Kofferaufbauten einzusetzen;
 - beladene Fahrzeuge nur auf ständig bewachten und allseitig umfriedeten Grundstücken oder Parkplätzen, in verschlossenen Hallen oder unter ständiger Beaufsichtigung abzustellen; eine Bewachung oder Beaufsichtigung ist jede aktive und dauerhafte Überwachung des Fahrzeuges, die es erlaubt, jeden Diebstahl/ Einbruchdiebstahlversuch zu erkennen und umgehend hierauf zu reagieren; unter Fahrzeug sind ebenfalls - auch abgekoppelte/abgestellte - Anhänger, Auflieger, Container und Wechselbrücken zu verstehen;
 - seine Mitarbeiter - insbesondere Fahrer - über die vorstehenden Obliegenheiten schriftlich besonders zu un-

- terrichten und sich von diesen die Kenntnisnahme gegenzeichnen zu lassen;
- bei Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) mit Subunternehmern, sofern das daraus resultierende Haftungsrisiko mitversichert ist, auch mit diesen die vorstehenden Obliegenheiten schriftlich zu vereinbaren.
- 17.1.3 sicherzustellen, dass sowohl sämtliche vom Versicherungsnehmer verwendete Hard- und Software, einschließlich deren Schutz vor unberechtigten Zugriffen, als auch die Sicherung und der Schutz von Daten dem aktuellen Stand der Technik und den relevanten gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Bundesdatenschutzgesetz) entsprechen sowie eine laufende Kontrolle hierzu erfolgt;
- 17.1.4 Schnittstellenkontrollen im eigenen Betrieb durchzuführen und zu dokumentieren;
- 17.1.5 Mitarbeiter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuwählen und hinsichtlich der Eignung und Einhaltung von Auflagen und Richtlinien laufend zu überwachen;
- 17.1.6 bei Beförderungen von Kühlgut die Kühlaggregate in regelmäßigen - mindestens in den vom Hersteller empfohlenen - Abständen warten zu lassen;
- 17.1.7 die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und sicherzustellen, dass auch sie die Obliegenheiten der Ziffern 17.1.1 bis 17.1.6 erfüllen und über eine in Kraft befindliche, den üblichen Bedingungen und evtl. anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechende Verkehrshaftungsversicherung verfügen;
- 17.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
Nach Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer
- 17.2.1 jeden Schadenfall oder geltend gemachten Haftungsanspruch dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, zu melden und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen;
- 17.2.2 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen;
- 17.2.3 den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich gegen ihn im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird, und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide, einzulegen;
- 17.2.4 ohne Einwilligung des Versicherers keine Versicherungs- oder Regressansprüche abzutreten;
- 17.2.5 sich auf Verlangen und Kosten des Versicherers auf einen Prozess mit dem Anspruchsteller einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu übertragen;
- 17.2.6 jeden Diebstahl, Raub sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
- 17.2.7 mögliche Regressansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten;
- 17.2.8 den nächsten zuständigen Havariekommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen. Insbesondere bei Unfällen, bei Schäden, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft ist, und bei Schäden über EUR 2.500,00. Auf die Einschaltung eines Havariekommissars kann verzichtet werden, wenn der Schadenbetrag voraussichtlich EUR 2.500,00 oder den Gegenwert in anderer Währung nicht erreicht. Vergleichbare anderweitige Feststellung im Ausnahmefall schadet nicht.
- 17.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 17.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Satz 1 zweiter Halbsatz gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 17.3.2 Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.
- 18 Begrenzung der Versicherungsleistung
Die Versicherungsleistung ist bei gesetzlicher oder vertraglicher Haftung begrenzt. Kommen mehrere Begrenzungen zur Anwendung, geht die Begrenzung mit der geringeren Versicherungsleistung vor; Kürzungsregeln bleiben unberührt.
- 18.1 Höchstentschädigungssumme je Schadenereignis
Die Versicherungsleistung beträgt insgesamt höchstens EUR 5.000.000,00 je Schadenereignis. Sind von dem Schadenereignis mehrere Geschädigte aus einem oder mehreren Verkehrsverträgen betroffen und reicht die Höchstentschädigung zur vollen Befriedigung aller zu dem vom Versicherer bestimmten Zeitpunkt der Beendigung der Schadenregulierung nicht aus, werden die vom Versicherer anerkannten Ansprüche der bis dahin bekannten Geschädigten anteilig gekürzt, später angemeldete Ansprüche sind ausgeschlossen. Anerkannte Ansprüche werden im Verhältnis der Höchstentschädigungssumme zur Summe aller anerkannten Ansprüche gekürzt.
- 18.2 Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes
Bei Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes leistet der Versicherer maximal EUR 500.000,00 je Inventur unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle.
- 18.3 Zollhaftung ohne Zollanmeldereigenschaft
Der Versicherer leistet maximal EUR 75.000,00 je Schadenereignis für Ansprüche gemäß Ziffer 14.5.
- 18.4 Begrenzung bei qualifiziertem Verschulden
Die Versicherungsleistung des Versicherers bei Schäden, die vom Versicherungsnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen leitenden Angestellten durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit entstehen werde, herbeigeführt, durch Kardinalpflichtverletzung oder durch grobes Organisationsverschulden verursacht worden sind, sind auf die gesetzliche oder vertragliche Regelhaftung (§ 449 HGB-Korridor) oder maximal EUR 1.000.000,00 je Schadenereignis begrenzt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- 19 Schadenbeteiligung
- 19.1 Die allgemeine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt 15 % der Versicherungsleistung je Schadenereignis, mindestens EUR 125,00, höchstens EUR 2.500,00.
Diese Selbstbeteiligung entfällt im Selbsteintritt mit eigenen Fahrzeugen für Schäden, die am Gut entstanden sind sowie für transportbedingte reine Vermögens- und Verzugsschäden.
- 19.2 Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers bei Manko- oder Fehlmengenschäden bei verfügbarer Lagerung beträgt 15 % des ersatzpflichtigen Schadens/der Versicherungsleistung, jedoch höchstens EUR 25.000,00 je Schadenereignis.
- 20 Rückgriff
- 20.1 Der Versicherer ist berechtigt, gegen jeden Rückgriff zu nehmen, der den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 20.2 Der Versicherer ist ferner berechtigt, gegen den Spediteur als Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen, wenn
- 20.2.1 er seine Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich verletzt hatte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zu leisten verpflichtet ist;
- 20.2.2 ein Versicherungsausschluss gegeben war oder eine Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten zur Leistungsfreiheit des Versicherers geführt hätte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist.
- III. Besondere Bestimmungen für die Warenversicherung des Auftraggebers**
- 21 Versicherte Güter; Verpackung
- 21.1 Güter
Versichert sind Güter aller Art, ausgenommen die nach Ziffer 21.3 nicht versicherten Güter, in neuwertigem oder gebrauchtem Zustand.
- 21.2 Verpackung
Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der mangelhaften, ungenügenden, unzuverlässigen oder fehlenden Verpackung, sofern diese dem Handelsbrauch entspricht. Vorbehalte eines Transportunternehmens, z. B. Bahn, Post etc. wegen einer nicht beförderungssicheren Verpackung beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht.
- 21.3 Nicht versicherte Güter:
- Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse
 - Smartphones, Smartwatches und Tablets
 - Kunstgegenstände und Antiquitäten
 - Kraftfahrzeuge
 - Umzugsgut
 - Valoren, Edelmetalle, Edelsteine, echte Perlen, Geld, Dokumente, Urkunden
 - lebende Tiere
 - radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe, soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen
 - Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und -munition)
 - Explosive Güter gemäß Ziffer 1.1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter in Seeschiffen
 - Drogen, auf die das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz, BtMG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet
- Die Versicherung der vorstehend genannten Güter ist im Einzelfall nach Absprache vor Risikobeginn jeweils durch eine Deckungszusage des Versicherers möglich.

- 22 Versicherte Reisen; Beförderungsmittel
- 22.1 Reisen
Alle Transporte, soweit der Versicherungsnehmer mit der Transportdurchführung oder expeditionellen Abwicklung der Beförderungen beauftragt wurde.
- 22.2 Räumlicher Geltungsbereich
Soweit im Versicherungsschein nichts anderes bestimmt ist besteht Versicherungsschutz für Transporte von und nach allen Plätzen Europas und der Türkei (europäischer und asiatischer Teil), mit Ausnahme von Russland, Weißrussland, Ukraine, Moldawien, Georgien und Armenien.
- 22.3 Transportmittel; Verladung
- 22.3.1 Versichert sind Transporte mit allen verkehrsbüblichen Beförderungsmitteln.
- 22.3.2 Verladungen mit Seefahrzeugen, die nach der "Klassifikations- und Altersklausel" nicht gedeckt sind, sind gegen vor Risikobeginn zu vereinbarende Zulagebeiträge ebenfalls versichert. Ausgenommen sind Verladungen mit nicht im Linienverkehr eingesetzten Seeleuchtern und Pontons, von denen der Versicherungsnehmer wusste oder wissen musste.
- 22.3.3 Soweit weder der Versicherungsnehmer noch der Versicherte auf die Auswahl der eingesetzten Transportmittel Einfluss gehabt haben, bleibt trotz Verwendung ungeeigneter Transportmittel die Ersatzpflicht des Versicherers bestehen. Der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte müssen diesen Umstand unverzüglich ab Kenntnisnahme dem Versicherer anzeigen.
- 23 Versichertes Interesse
- 23.1 Versichert ist das Interesse des Auftraggebers (Versicherter) des Versicherungsnehmers unabhängig der Gefahrtragung, soweit dieser Versicherung nehmen will oder auftragsgemäß Versicherung zu nehmen hat und der Versicherungsnehmer den Auftrag zur Eindeckung der Transportversicherung erhalten hat oder, wenn er vermuten durfte, dass die Versicherung des Gutes im Interesse des Auftraggebers lag.
- 23.2 Versicherter ist der Auftraggeber des Versicherungsnehmers sowie jeder, der die Gefahr für das transportierte oder gelagerte Gut trägt oder sonst ein in Geld schätzbares Interesse daran hat, dass das Gut die Gefahren der Reise oder der damit in Verbindung stehenden Lagerung besteht. Spediteure, Lagerhalter, Umschlagsbetriebe sowie Frachtführer, Verfrachter und sonstige Verkehrsträger sowie Versicherer sind als solche keine Versicherten, es sei denn, es wurden vor Risikobeginn andere Vereinbarungen getroffen.
- 23.3 Vorreise- und Retourgüter
Nicht versichert ist das Interesse des Auftraggebers an Vorreisegütern, es sei denn, diese Güter werden bei der Deklaration besonders kenntlich gemacht. Retouren aus versicherten Transporten sind versichert. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers nachzuweisen, dass der Schaden während der versicherten Reise entstanden ist, bleibt unberührt.
- 23.4 Andere Güter und Reisen können unter dieser Police ebenfalls versichert werden, jedoch sind hierfür die Bedingungen und Beiträge von Fall zu Fall vor Risikobeginn zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.
- 24 Grundlagen der Versicherung sind, je nach Vereinbarung
- 24.1 die "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG - Volle Deckung - DTV-Güter 2000/2011" oder
- 24.2 die "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG Eingeschränkte Deckung - DTV-Güter 2000/2011";
- 24.3 sowie die dazu vereinbarten Klauseln gemäß Versicherungsschein und Anmeldung zur Warentransportversicherung.
- 25 Umfang der Versicherung
- 25.1 Transporte
- 25.1.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Transporte einheitlich nach den "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG (DTV - Güter 2000/2011) Volle Deckung" gedeckt.
- 25.1.2 Massen- und Schüttgüter, Reparaturgüter
Es sind generell die "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG (DTV-Güter 2000/2011) Eingeschränkte Deckung" vereinbart.
- 25.1.3 Die Deckungsform "Eingeschränkte Deckung" kann jedoch auch bei allen anderen Gütern auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherten gegen entsprechende Beitragsreduzierung vereinbart werden.
- 25.1.4 Das Krieg- und Streikrisiko ist gemäß der jeweils gültigen "Kriegsklausel für die Versicherung von See- und Lufttransporten - DTV-Güter Kriegsklausel 2000/2011" und "Streik- und Aufruhrklausel (DTV-Güter 2000/2011)" ist gemäß im Versicherungsschein aufgeführten Beitragstarif mitversichert.
- 25.1.5 Güterfolgeschäden und Vermögensschäden sind gemäß der jeweils gültigen "Güterfolgeschaden-Klausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2011" und "Vermögensschaden-Klausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2011" auf Antrag des Versicherten gegen Zahlung eines Zulagebeitrages mitversichert.
- 25.2 Lagerungen
- 25.2.1 Lagerungen sind einheitlich nach den "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG (DTV - Güter 2000/2011) Volle Deckung" gedeckt.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch abweichend von Ziffer 2 der "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG (DTV - Güter 2000/2011) Volle Deckung" generell ausschließlich auf Schäden und Verluste entstanden durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Vandalismus in Folge eines Einbruches, Raub, räuberische Erpressung, Erdbeben, Vulkanausbruch, Sturm und Hagel.
- 25.2.2 Abweichend von Ziffer 25.2.1 kann die Deckungsform "Volle Deckung" gemäß "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG (DTV - Güter 2000/2011) Volle Deckung" jedoch auch auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherten gegen entsprechenden Mehrbeitrag vereinbart werden.
- 25.2.3 Lagerungen im Freien, Lagerungen mit einer Dauer über 60 Tage oder Lagerungen mit einer Gesamtversicherungssumme über EUR 250.000,00 je feuertechnisch getrenntem Lager sind nur nach Absprache vor Risikobeginn und ausdrücklicher Deckungszusage des Versicherers versichert.
- 25.3 Nicht versichert sind
- 25.3.1 Schäden, die durch eine andere Schadenversicherung dem Grunde nach versichert sind;
- 25.3.2 Personenschäden.
- 26 Maxima
- 26.1 Die nachfolgenden Maxima sind Höchstversicherungssummen. Überschreitet die Gesamtversicherungssumme aller unter diesem Vertrag versicherten Güter auf einem Transportmittel oder feuertechnisch getrennten Lager das Maximum, so vermindern sich die einzelnen Versicherungssummen im Verhältnis des Maximums zur Gesamtversicherungssumme.
Das Maximum beträgt für ein Transportmittel oder für ein feuertechnisch getrenntes Lager EUR 1.000.000,00.
- 26.2 Eine Überschreitung des vorstehend genannten Maximums ist nur gedeckt, wenn die Anmeldung durch den Versicherungsnehmer vor Risikobeginn erfolgt und der Versicherer zugestimmt hat. Der Versicherer ist berechtigt einen Beitragszuschlag zu erheben. Bei einer Überschreitung des Maximums ohne Zustimmung des Versicherers finden die Bestimmungen über die Unterversicherung Anwendung.
- 26.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Aufwendungen und Kosten ggf. auch über das Maximum hinaus ersetzt; der übersteigende Betrag ist jedoch auf maximal EUR 250.000,00 begrenzt.
- 27 Versicherungswert
- In teilweiser Abänderung von Ziffer 10 der Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG - Volle Deckung - DTV-Güter 2000/2011 ist vereinbart:
- 27.1 Bei fakturierten Gütern gilt als Versicherungswert der jeweilige Fakturenwert.
- 27.2 Bei nicht fakturierten Gütern gilt als Versicherungswert der allgemeine (Handels-)wert zum Zeitpunkt des Transportbeginns.
- 27.3 Hinzu kommen, sofern nicht bereits in dem Fakturenwert enthalten, Fracht, Versicherungs-, Zoll- und sonstige mit dem Transport verbundenen Kosten.
Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass diese Kosten bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
- 27.4 Die Mitversicherung eines imaginären Gewinns bis zu 10 % des Versicherungswertes ist möglich, sofern dieser bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigt wurde.
Wenn in Einzelfällen ein höherer imaginärer Gewinn versichert werden soll, so muss dieser vorher mit dem Versicherer vereinbart werden.
- 27.5 Die BB Datenträger '08 finden Anwendung.
- 28 Beitrag
Es gilt der Beitragstarif gemäß Versicherungsschein.
- 29 Zertifikate
- 29.1 Der Versicherer stellt auf Wunsch Versicherungs-Zertifikate in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung.
- 29.2 Sofern Akkreditiv-Vorschriften oder sonstige Vereinbarungen mit den Vertragspartnern nicht etwas anderes verlangen, werden grundsätzlich - gegebenenfalls anstelle der vertraglichen Vereinbarungen - die entsprechenden englischen Standard-Bedingungen "Institute Cargo Clauses" ("Volle Deckung" = "In-

- stitute Cargo Clauses (A)", "Strandungsfaldeckung" = "Institute Cargo Clauses (C)") auf dem Zertifikat eingetragen.
Sofern die englischen Standard-Bedingungen "Institute Cargo Clauses" vereinbart sind, findet verbindlich die "Institute Radioactive Contamination, Chemical, Biological, Biochemical and Electromagnetic Weapons Exclusion Clause 10/11/2003 (Cl. 370)" Anwendung.
- 29.3 Werden durch Akkreditiv- oder sonstige Vorschriften Deckungserweiterungen verlangt, so werden diese - soweit versicherbar - im Zertifikat aufgeführt. Der Versicherer kann einen entsprechenden Zulagebeitrag verlangen.
- 29.4 Sofern die Bedingungen dieser laufenden Police für den Versicherten günstiger sind als Akkreditiv- oder sonstige Vorschriften, so gelten diese zugunsten des Versicherten weiter.
- 30 Versicherte Aufwendungen und Kosten
In teilweiser Abänderung von Ziffer 2.3 der Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG - Volle Deckung - DTV-Güter 2000/2011 ersetzt der Versicherer die Schadenfeststellungskosten des Havarie-Kommissars auch dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Schaden nicht ersatzpflichtig ist.
- 31 Obliegenheiten
- 31.1 Dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten obliegt es, nach dem Versicherungsfall, in Abänderung der Ziffer 15 der "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG - Volle Deckung - DTV-Güter 2000/2011",
- 31.1.1 jeden Schaden dem Versicherer unverzüglich spätestens innerhalb eines Monats nach Kenntnis schriftlich zu melden; der Versicherte erfüllt diese Obliegenheit auch durch Schadenmeldung an den Versicherungsnehmer; diesem obliegt es, die Schadenmeldung des Versicherten an die Versicherer weiterzuleiten;
- 31.1.2 für die Abwendung und Minderung eines Schadens zu sorgen, die Möglichkeit des Rückgriffs gegen Dritte zu wahren, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben, Belege beizubringen und Weisungen des Versicherers zu befolgen.
- 31.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer / Versicherter diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht.
- 32 Rückgriff
- 32.1 Der Versicherer ist berechtigt, gegen den Frachtführer, Spediteur oder Lagerhalter als Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen, wenn
- 32.1.1 er seine Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich verletzt hatte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zu leisten verpflichtet ist;
- 32.1.2 ein Versicherungsausschluss gegeben war oder eine Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten zur Leistungsfreiheit des Versicherers geführt hätte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist.